

Musterlizenzvereinbarung zur Nutzung von Geobasis- und Geofachdaten und Geodiensten

Ein Ergebnis aus dem GIW-Leitprojekt



In Zusammenarbeit mit

- den Landesvermessungsverwaltungen in Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- den Geschäftsstellen GDI-DE und GIW-Kommission
- der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen in Deutschland (AdV)
- den Industrie- und Handelskammern in Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Kontakt:

DIHK Berlin - Tine Fuchs (fuchs.tine@berlin.dihk.de); Telefon: 030 20308-2105; Fax: 030 20308-2111



Musterlizenzvereinbarung

„Geobasis- und Geofachdaten“, Interne Nutzung sowie Verwertung

Basis: AdV-AGr „PPP-Modelle, Musterverträge“ 2006

Lizenzgeber

GZ: Geschäftszeichen

Anschrift

PLZ Anschrift

WWW

Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Geobasis- und Geofachdaten und Geodiensten

des Lizenzgebers zwischen dem

Freistaat ... / Land. . . ,

vertreten durch das

Name des Lizenzgebers

(nachfolgend Lizenzgeber genannt) und

Name des Lizenznehmers

Anschrift

PLZ Ort

(nachfolgend Lizenznehmer genannt).

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Gegenstand der Vereinbarung ist

- die Bereitstellung von Geodaten (nachfolgend: Daten) und Geodiensten (nachfolgend: Dienste) des Lizenzgebers nach der **Anlage Daten/Dienste**.
- die Einräumung des Rechts zur internen Nutzung der Daten und Dienste für eigene Aufgaben des Lizenznehmers.
- die Einräumung des Rechts zur Verwertung der Daten und Dienste gem. Anlage Verwertung durch den Lizenznehmer zu folgendem Nutzungszweck:
Vervielfältigung / Verbreitung / Ausstellung / Öffentliche Zugänglichmachung / Umgestaltung (Bearbeitung) durch [Konkretisierung der Verwertung].

1.2. Die interne Nutzung der Daten und Dienste er folgt ausschließlich zu folgendem Zweck: *Besonderer Nutzungszweck bei eingeschränkter Nutzung.*

2. Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

2.1. Der Lizenzgeber besitzt alle Rechte an den von

ihm hergestellten und aktuell gehaltenen Daten sowie den von ihm bereitgestellten Diensten. Sämtliche Rechte (insbesondere Urheberrechte und verwandte Schutzrechte) an den Daten und Diensten verbleiben beim Lizenzgeber. Die Daten und Dienste unterliegen den Bestimmungen der *[Rechtsvorschrift(en)]*. Der Lizenzgeber besitzt die Rechte zur Bereitstellung der Daten und Dienste, im Sinne dieser Vereinbarung. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter betreffend diese Rechte an den bereitgestellten Daten frei.

2.2. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Daten und Dienste nach Nr. 1.1 erstmalig spätestens *10 Arbeitstage* nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereit.

2.3. Soweit dies nach der **Anlage Daten/Dienste** vereinbart ist, stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Aktualisierungsdaten im vereinbarten Turnus bereit.

2.4. Der Lizenzgeber unterrichtet den Lizenznehmer unverzüglich bei Lieferverzug, Ausfall der durch den Lizenznehmer genutzten Dienste oder bekannt gewordene Qualitätsmängel an den Da-

ten. Der Lizenzgeber unterrichtet den Lizenznehmer weiterhin frühzeitig über beabsichtigte Änderungen der Dateninhalte, -formate oder Dienste, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben.

2.5. *[Rechte, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber einzuräumen hat, alternative Klauseln für PPP-Verträge]*

- a) *[bei Weitergabe durch den Lizenznehmer:]*
Der Lizenzgeber erhält vom Lizenznehmer das Recht, Daten und Dienste sowie abgeleitete Produkte des Lizenznehmers zu Testzwecken in angemessenem Umfang intern zu nutzen.
- b) *[bei ausschließlichem Vertrieb durch den Lizenzgeber (Dienstleistungsverhältnis):]*
Der Lizenzgeber erhält alle Rechte an den durch den Lizenznehmer nach Nr.3.3 veredelten Daten.
- c) *[bei Datenveredlung durch den Lizenznehmer und gemeinsamem Vertrieb:]*
Der Lizenzgeber erhält das Recht, die nach Nr. 3.3 durch den Lizenznehmer veredelten Daten neben dem Lizenznehmer an Endnutzer und Unterlizenznehmer abzugeben und diesen nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein internes Nutzungsrecht ein Nutzungs- oder Verwertungsrecht an den Daten einzuräumen.
- d) *[bei Einbindung in Produkte des Lizenznehmers und gemeinsamem Vertrieb:]*
Der Lizenzgeber erhält das Recht, die nach Nr.3.3 durch den Lizenznehmer in eigene Produkte integrierten Daten neben dem Lizenznehmer an Endnutzer und Unterlizenznehmer abzugeben und diesen nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein internes Nutzungsrecht ein Nutzungs- oder Verwertungsrecht an den Produkten einzuräumen.

2.6. *Der Lizenzgeber kann die Genehmigung zur Nutzung oder Verwertung der Daten versagen oder sie mit entsprechenden Auflagen versehen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit dies erfordern. In diesem Fall werden die Parteien nach Treu und Glauben über eine Anpassung der vereinbarten finanziellen Regelungen verhandeln.*

3. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 3.1. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragsdauer befristetes Recht, die Daten und Dienste nach der **Anlage Daten/Dienste** zur Erfüllung des in Nr. 1.1 angegebenen Nutzungszwecks intern zu nutzen. *[Alternativ bei Verwertungsnutzung]*
Der Lizenznehmer nutzt die bereitgestellten Daten und Dienste im internen Bereich ausschließlich zur Umsetzung des angegebenen Nutzungszwecks.
- 3.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der beschriebenen Nutzungsbedingungen. Jede über diese Vereinbarung und die Nutzungsbedingungen hinausgehende Nutzung

bedarf der schriftlichen Einwilligung durch den Lizenzgeber.

3.3. *[Alternativen zur Detaillierung des Verwertungsrechts nach Nr.1.1c)]*

Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragsdauer befristetes Verwertungsrecht, die Daten und Dienste gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung

- a) *für Endnutzer unentgeltlich als Auskunft bereit zustellen.*
- b) *unverändert gegen Entgelt an Endnutzer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Daten einzuräumen.*
- c) *in umgearbeiteter, veredelter Form (Produkte) an Endnutzer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Produkten einzuräumen.*
- d) *in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Produkten oder Diensten einzuräumen.*
- e) *in eigene Produkte oder Dienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer und Unterlizenznehmer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht, ein Nutzungs- oder Verwertungsrecht an den Produkten oder Diensten einzuräumen.*
*Art und Umfang der Verwertung durch den Lizenznehmer erfolgt nach den Bestimmungen der **Anlage Verwertung**.*

3.4. *Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Lizenznehmer gegenüber Dritten nach Nr. 3.3 erfolgt zu den in dieser Vereinbarung getroffenen Nutzungsbedingungen. Der Lizenznehmer hat Dritte vertraglich auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu verpflichten.*

3.5. *Der Lizenznehmer bewirbt die Daten und Produkte nach Nr. 3.3 in Abstimmung mit dem Lizenzgeber.*

3.6. *Der Lizenznehmer informiert Dritte in Abstimmung mit dem Lizenzgeber über Inhalte, Formate, Lizenzkonditionen und Entgelte der Daten.*

3.7. *Der Lizenznehmer schafft die vertraglichen und technischen Vorkehrungen, dass die in die Produkte und Dienste des Lizenznehmers nach Nr. 3.3 integrierten Daten durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.*

3.8. *Der Lizenznehmer bringt bei Verwertungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk gemäß der Anlage Verwertung in Absprache mit dem Lizenzgeber an.*

4. Gemeinsame Pflichten

- 4.1. Die Vereinbarungspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.

4.2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gemachten und bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden, sowie weder ganz noch teilweise Dritten (Dritte i. S. dieser Regelung sind auch die nicht in diesem Projekt tätigen Beschäftigten der Vereinbarungspartner) direkt oder indirekt zugänglich zu machen. Einzelne Informationen dürfen mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners an Dritte weitergegeben werden.

5. Finanzielle Regelungen

5.1. Die Bereitstellung und Nutzung der Daten und Dienste erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach Name der Kostenvorschrift(en) in der jeweils zum Zeitpunkt der Datenabgabe oder Nutzung der Dienste geltenden Fassung. Die Höhe der Kosten zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung ergibt sich aus der **Anlage Kosten**.
Alternativ: Die Bereitstellung und Nutzung der Daten und Dienste ist unentgeltlich.

5.2. *Die Verwertung der Daten erfolgt für Dritte unentgeltlich, gegen Entgelt. Die Höhe der bei Abgabe an Dritte an den Lizenzgeber abzuführenden Entgelte beträgt [Betrag] ergibt sich aus der Anlage Kosten.*

5.3. *Optional: Der Lizenznehmer führt einen Anteil der aus der Verwertung der Daten eingenommenen Umsatzerlöse an den Lizenzgeber ab. Die Höhe des abzuführenden Anteils beträgt X Prozent des Umsatzes des Lizenznehmers gem. § 277 Abs. 1 HGB.*

5.4. *Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der quartalsweise halbjährlich jährlich gemeldeten Umsatzerlöse des Lizenznehmers. Die Meldungen erfolgen jeweils spätestens 1 Monat nach Quartalsabschluss Halbjahresabschluss Jahresabschluss. Die Meldungen enthalten tabellarische Einzelaufstellungen über Datenabgaben und gegenüber Dritten eingeräumte Nutzungsrechte mit Angabe des jeweiligen Nutzers, des Abgabedatums, des Nutzungsumfangs (Fläche, Daten). Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung der anfallenden Kosten.*

5.5. *Die Rechnungslegung für die Bereitstellung und Aktualisierung der Daten durch den Lizenzgeber erfolgt grundsätzlich direkt mit der Datenabgabe. Die Rechnungslegung für die Abrechnung der Verwertung durch den Lizenznehmer erfolgt auf Grundlage der Meldungen nach Nr.5.4 grundsätzlich [Zeitraum] nach deren Eingang.*

5.6. *Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei seiner jährlich durchzuführenden Wirtschaftsprüfung regelmäßig die auf Grundlage dieser Vereinbarung erzielten Einnahmen/Umsatzerlöse prüfen zu lassen und eine Kopie des Prüfungsergebnisses an den Lizenzgeber zeitnah zu übergeben.*

6. Laufzeit, Kündigung

6.1. Diese Vereinbarung tritt *mit ihrer Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner zum [Datum]* in Kraft.

6.2. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt *fünf Jahre / ein Jahr / ist unbefristet*. Sie beginnt mit dem In-Kraft-Treten und verlängert sich nach Ablauf dieser Frist um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von *sechs Monaten* vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers nach Nr. 3 in Bezug auf die bis dahin bereitgestellten Daten fort.

6.3. Die Vereinbarung kann von jedem die Vereinbarungspartner aus wichtigem Grund fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger

Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der andere Partner eine wesentliche Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt und diese Verpflichtung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt. Einer schriftlichen Aufforderung bedarf es nicht bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder bei allgemeiner Zahlungsunfähigkeit des Lizenznehmers.

6.4. Ist der Lizenzgeber durch schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers zu einer Kündigung nach Nr. 6.3 berechtigt, erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereitgestellten Daten sind zu löschen. Die Löschung der Daten ist schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen des Lizenzgebers durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Lizenznehmers zu bestätigen.

6.5. Von der Beendigung der Vereinbarung sind bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht berührt.

7. Ansprechpartner

7.1. Der Lizenzgeber benennt als Ansprechpartner für
- Vertragsangelegenheiten: *Name, Telefon, E-Mail, Anschrift*
- Technische Fragen: *Name, Telefon, E-Mail, Anschrift*



- 7.2. Der Lizenznehmer benennt als Ansprechpartner für
- Vertragsangelegenheiten: *Name, Telefon, E-Mail, Anschrift*
 - Technische Fragen: *Name, Telefon, E-Mail, Anschrift*

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch gültige, dem beabsichtigten *Ergebnis/Vereinbarungszweck* möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 8.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist *[Gerichtsstand]*. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage Daten / Dienste
Anlage Kosten
Anlage Verwertung

10. Unterschriften

Ort, Datum

.....
Lizenzgeber

Ort, Datum

.....
Lizenznehmer